



Hausordnung für das «Stütlihus – leben im Alter» der Politischen Gemeinde Grabs



Hausordnung für das "Stütlihus – leben im Alter"

Der Gemeinderat Grabs erlässt in Anwendung von Art. 4 lit. h des Reglementes für das "Stütlihus – leben im Alter" folgende Hausordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

	<u>Art. 1</u>
Zweck	Die Hausordnung dient den Bewohnenden und Besuchenden im Stütlihus zur Regelung eines geordneten Zusammenlebens. Wer im Stütlihus wohnt, hat Anspruch auf die Wahrung seiner Persönlichkeitssphäre. Bewohnende und Mitarbeitende bemühen sich um gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.
	<u>Art. 2</u>
Grundsatz	Die Bewohnenden werden gebeten, untereinander und mit den Mitarbeitenden einen freundlichen Umgang zu pflegen, sich rücksichtsvoll zu begegnen und sich gegenseitig nach Möglichkeit zu helfen, um dadurch eine angenehme und freundliche Atmosphäre zu schaffen und zu erhalten.
	<u>Art. 3</u>
Anlässe	Die Bewohnenden sind eingeladen, an den vom Stütlihus organisierten Aktivitäten teilzunehmen. Über die Aktivitäten wird laufend informiert.

II. Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen

	<u>Art. 4</u>
Grundsatz	Die Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen in- und ausserhalb des Hauses soll mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen. Für Beschädigungen hat der Verursacher aufzukommen. Mängel und Schäden sind der Stütlihusleitung sofort zu melden.
	<u>Art. 5</u>
Allgemeine Räume	Als allgemeine Räume gelten: a) Eingangshalle mit Cafeteria und Wintergarten; b) Aufenthaltsbereiche ausserhalb der Bewohnerzimmer auf den einzelnen Etagen; c) Trainingsraum mit Fitnessgeräten im Untergeschoss; d) Mehrzweckräume im Parterre und 3. Obergeschoss; e) Werkstube f) Gartenanlage.

Der Speisesaal gilt während den Essenszeiten und bei hausinternen Veranstaltungen als allgemeiner Aufenthaltsraum. Die Küche, Heizung und übrigen Wirtschaftsräume dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung nicht betreten werden.

Art. 6

Zimmerzuteilung

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann von der Stütlihusleitung ein Zimmerwechsel angeordnet werden.

Art. 7

Zimmerordnung

In den Zimmern/Pflegewohnungen ist untersagt:

- a) das Abstellen von Kisten, Koffern usw.;
- b) das Aufhängen von Wäsche;
- c) das Kochen (ausser in den Pflegewohnungen), Waschen/Bügeln;
- d) Bauliche Veränderungen und Einbauten jeder Art;
- e) das Abbrennen von Kerzen und jegliche Feuerentfachung.

Das Einschlagen von Nägeln und Haken jeder Art erfolgt durch die Mitarbeitenden.

Es wird empfohlen, aus Hygiene- und Sicherheitsgründen keine Teppiche auszulegen.

Art. 8

Kühlschrank

Bei Bedarf dürfen die Bewohnenden im Zimmer einen Kühlschrank aufstellen. Das Stütlihus übernimmt keine Verantwortung für verdorbene Lebensmittel. Aus lebensmittelhygienischen Gründen behält sich das Stütlihus vor, Lebensmittel zu entsorgen.

Art. 9

Aufbewahren von Wertsachen

Den Bewohnenden wird empfohlen, möglichst wenig Geld oder Wertsachen in ihren Zimmern aufzubewahren. Für die im Zimmer aufbewahrten Gegenstände, Wertsachen und Geldbeträge haften die Bewohnenden selber oder allenfalls ihre Versicherung. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und Wertgegenstände ausschliesslich in der Tresorschublade aufzubewahren oder im hauseigenen Tresor im Sekretariat zu deponieren.

Postfach	Art. 10 Die eingehende Post wird jedem Bewohnenden in ein separates Postfach im Parterre gelegt. Auf Wunsch wird den Bewohnenden die Post durch die Mitarbeitenden gebracht oder beim Sekretariat gesammelt und je nach Absprache an die Angehörigen versandt.
Internet, Telefon, Radio und Fernsehen	Art. 11 Jedes Zimmer verfügt über Anschlüsse für Radio, Fernsehen und Telefon sowie einen WLAN-Internet-Zugang. Die bisherige private Telefonnummer kann übernommen werden.
Rauchverbot	Art. 12 Ausser im offiziellen Raucherzimmer gilt in sämtlichen Gebäuden und Zimmern ein absolutes Rauchverbot.
<u>III. Hygiene und Ordnung</u>	
Grundsatz	Art. 13 Im ganzen Haus und in den Anlagen ist auf Sauberkeit, Ordnung und die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.
Leib- und Bettwäsche	Art. 14 Das Waschen und Bügeln der persönlichen Kleider erfolgt durch das hausinterne Personal. Bei Bedarf können auch Flickarbeiten durchgeführt werden. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Bett- und Frotteewäsche wird vom Stütlihus zur Verfügung gestellt und von den dafür zuständigen Mitarbeitenden gewechselt.
Wäschekennzeichnung	Alle Wäsche- und Kleidungsstücke, die im Haus gewaschen werden, werden von den Mitarbeitenden der Wäscherei gegen Verrechnung mit dem Namen gekennzeichnet. Für verloren gegangene Kleidungsstücke kann keine Haftung übernommen werden.
Verhütung von Lärm	Art. 15 Übermässiger Lärm soll im ganzen Haus vermieden werden. Radio- und Fernsehapparate sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Benützung von Kopfhörern wird empfohlen.
Tierhaltung	Art. 16 Das Halten von Tieren ist mit der Stütlihusleitung abzusprechen. Das Füttern von freilebenden Vögeln ist aus hygienischen Gründen untersagt.

IV. Verpflegung

- Art. 17**
- Essenszeiten Die Essenszeiten werden von der Leitung Hotellerie festgelegt. Änderungen werden frühzeitig bekanntgegeben.
- Art. 18**
- Speisesaal Die Mahlzeiten werden von den Bewohnenden gemeinsam im Speisesaal oder bei Bedarf im Treffpunkt eingenommen. Bewohnende, die es wünschen oder denen das Aufsuchen des Speisesaales oder des Treffpunkts nicht möglich ist, können die Mahlzeiten in ihren Zimmern einnehmen.
- Art. 19**
- Verpflegung Alle Bewohnenden erhalten grundsätzlich die gleiche Verpflegung. Aus gesundheitlichen Gründen kann von dieser Regel abgewichen werden. Die Essenswünsche werden ernst genommen und nach Möglichkeit erfüllt. Menüvorschläge nimmt die Leitung "Hotellerie" gerne entgegen.
- Art. 20**
- Gäste Gäste sind herzlich willkommen. Gerne reserviert das Cafeteriapersonal einen Tisch im öffentlichen Bereich (Cafeteria/Wintergarten/Terrasse). Es wird um Voranmeldung gebeten. Zudem besteht die Möglichkeit, Familienfeiern im Stütlihus abzuhalten. Die Leitung "Hotellerie" unterstützt gerne bei der Planung.

V. Verschiedenes

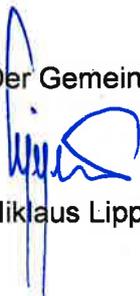
- Art. 21**
- Schlüssel Die Bewohnenden erhalten einen Universalschlüssel für die Zimmer-/Wohnungstüre, das Schliessfach im Zimmer und für das persönliche Postfach im Parterre.
- Bei einem allfälligen Verlust haften die Bewohnenden für die Kosten der Beschaffung eines Duplikates. Solche Verluste sind dem Sekretariat sofort zu melden.
- Art. 22**
- Öffnungs- und Besuchszeiten Die Haupteingänge bleiben während der Sommerzeit ab 22 bis 6 Uhr und während der Winterzeit ab 21 bis 6 Uhr geschlossen. Ausserhalb dieser Zeiten öffnet das Personal gerne die Türen. Dazu ist die Gegensprechanlage bei den Eingängen zu benutzen.

Bildaufnahmen	<p>Beim Eintritt wird vom Stütlihus-Sekretariat ein Foto der Bewohnenden gemacht. Dieses wird für das Bewohnerdokumentensystem verwendet.</p> <p>Die Bewohnenden sind herzlich eingeladen, an internen Veranstaltungen teilzunehmen. Diese schönen Erlebnisse werden auf Fotos festgehalten und intern sowie zum Teil auf der Website publiziert. Wenn jemand mit der Veröffentlichung der persönlichen Fotos nicht einverstanden ist, kann dies dem Sekretariat gemeldet werden.</p>
Zuwendungen/Trinkgelder	<p><u>Art. 23</u></p> <p>Die Mitarbeitenden dürfen keine persönlichen Trinkgelder/Geschenke annehmen. Trinkgelder können in die Personalkasse gegeben werden. Sie müssen grundsätzlich allen Mitarbeitenden zugute kommen. Diese Gelder sind zweckgebunden für das Personal zu verwenden.</p>
Blitzschutz/Brandmeldeanlage	<p><u>Art. 24</u></p> <p>Sämtliche Gebäude sind mit einer Brandmeldeanlage und Blitzschutz ausgerüstet. Es wird darum gebeten, im Brandfall im Zimmer zu bleiben. Dieses Verhalten bietet bis zum Eintreffen der Feuerwehr den besten Schutz.</p>
Medikamente	<p><u>Art. 25</u></p> <p>Die Medikamente werden grundsätzlich vom Pflegefachpersonal nach ärztlicher Anordnung verwaltet und abgegeben.</p>
Seelsorge	<p><u>Art. 26</u></p> <p>Das Haus wird konfessionell neutral geführt. Die seelsorgerische Betreuung erfolgt durch die zuständigen Pfarrämter. Jeder Bewohnende kann auch eine Seelsorgeperson seiner Wahl beiziehen.</p>
Arztwahl	<p><u>Art. 27</u></p> <p>Die freie Arztwahl ist gewährleistet.</p>
Aufhebung des bisherigen Rechts	<p><u>Art. 28</u></p> <p>Die Hausordnung für das Betagtenheim "Stütlihus" vom 11. November 2013 wird vollumfänglich aufgehoben.</p>
Vollzugsbeginn	<p><u>Art. 29</u></p> <p>Diese Hausordnung wird auf 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt.</p>

Vom Gemeinderat erlassen am 03. Oktober 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Niklaus Lippuner



Der Ratschreiber



Werner Hefti